



Süßes oder Saures? Halloweenstreiche: Vorsätzliche Schäden sind nicht versichert

Stefan Lüersen
BVK-Bezirksverband
Ostwestfalen-Lippe
Gildestraße 11b
32760 Detmold
Tel.: 05231 / 9238-0

Detmold, 29. Oktober 2015 - Längst hat sich Allerheiligen, der Gedenktag für die Verstorbenen am 1. November, zu einem festen Termin für Gespenster, Hexen, Vampire entwickelt. Vor allem Kinder erleuchten zu Halloween mit bunten Lampions die länger werdenden Nächte und gehen auf Jagd nach Süßigkeiten. Doch nicht immer belassen sie es beim harmlosen Treiben, sondern verüben allerlei Streiche, die manchmal teure Schäden oder fiese Unfälle nach sich ziehen können: Zerkratzte Autotüren, zugeklebte Türschlösser, Graffiti an Hauswänden.

Doch auch Halloween-Begeisterte müssen für alle Schäden haften, die sie anderen zufügen, und das unbegrenzt. Das können relativ niedrige Reinigungskosten für einen Anorak sein, aber auch Kosten für eine lebenslange Rente, wenn jemand durch einen Unfug bleibende Schäden erlitten hat. Hier kann eine private Haftpflichtversicherung weiterhelfen, die die Entschädigungskosten bis zur vertraglich vereinbarten Summe übernimmt.

„Vorsätzlich verursachte Schäden, bei denen es sich bei Halloween handelt, werden jedoch nicht von der privaten Haftpflichtversicherung übernommen“, betont Stefan Lüersen, Sprecher des Bezirks Ostwestfalen-Lippe im Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK). „Bei versehentlichen Missgeschicken, wenn beispielsweise auf der Halloweenparty etwas zu Bruch geht, greift aber der Versicherungsschutz.“ Eltern sollten daher ihre Kinder vorab über mögliche Risiken beim Lichterumzug aufklären und darauf aufmerksam machen, wo die Grenzen des Spaßes liegen.

Wichtig ist, dass die Familienhaftpflicht-Versicherung auch Beschädigungen einschließt, die durch deliktunfähige Kinder unter sieben Jahren verursacht werden. Denn

Für Fragen der Redaktion: Stefan Lüersen, Tel: 05231 / 9238-0



Kinder in dem Alter müssen noch nicht für Schäden geradestehen. Eltern haben zwar eine Aufsichtspflicht und können daher für die Schäden ihrer Kinder haftbar gemacht werden. Allerdings weisen ihnen die Gerichte nur sehr selten nach, dass sie diese Pflicht verletzt haben. Aus rechtlicher Sicht gibt es daher keinen Schuldigen. Folge: Der Geschädigte muss die Kosten selbst tragen.

„Trotzdem können sich Eltern zur Zahlung verpflichtet fühlen“, sagt Stefan Lüersen. „Aus diesem Gewissenkonflikt könnte ihnen eine Privat-Haftpflichtversicherung mit der sogenannten Kinderkulanz-Klausel heraushelfen.“

Eigener Schutz durch private Unfallversicherung

Bei den beliebten Sankt Martin-Umzügen am 11. November können auch die eigenen Kinder verletzt werden, wenn beispielsweise das Pferd durch die vielen Menschen, Lichter und Musik scheut.

Kommt es zu einem Unfall, gleichen die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung häufig einem Trostpflaster. Außerdem schützt sie nur, wenn der Sankt Martin-Umzug vom Kindergarten oder der Schule veranstaltet wird - und dann auch nur während der Veranstaltung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg.

„Ein privater finanzieller Schutz der eigenen Kinder lässt sich dagegen ziemlich preiswert arrangieren“, informiert Lüersen. „Sind zum Beispiel für den Fall der Vollinvalidität rund 500.000 Euro als Zahlung vereinbart, liegen die Versicherungskosten bei etwa acht Euro monatlich, wenn man einen modernen Progressionstarif wählt. Damit die Absicherung ausreichend ist, sollte man diese Größenordnung schon im Interesse der Kinder anpeilen. Die private Unfallversicherung greift zudem nicht nur bei den offiziellen Sankt Martin-Umzügen, sondern während aller Freizeitaktivitäten der Kinder.“

Für Fragen der Redaktion: Stefan Lüersen, Tel: 05231 / 9238-0
